

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail:

11. Juli 2024

**Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025;
Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens**

**GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007;
DOK 2024/0530244**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 wahr.

Die Umsetzung der E-Rechnung stellt eine große Herausforderung für alle Unternehmen dar. Eine frühzeitige Klärung der bestehenden Umsetzungsfragen ist entscheidend, um Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen Bürokratielasten zu vermeiden. Nur wenn diese Klärung gelingt, wird die Einführung der E-Rechnung eine breite Akzeptanz erfahren. Wir danken Ihnen deshalb für die frühzeitige Einbindung der Wirtschaft zur Klärung der bestehenden Umsetzungsfragen und die angekündigte Veröffentlichung des BMF-Schreibens Anfang Oktober 2024. Allerdings steht die Überarbeitung des Anwendungserlasses noch aus, die bis Ende des Jahres erfolgen soll. Auch hierzu bitten wir dringend um eine frühzeitige Einbindung der Verbände, damit die Anwendung

der E-Rechnung in der Praxis funktionieren kann. Gleiches gilt für die noch ausstehende Überarbeitung der GoBD.

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass die Unternehmen eine Empfangsfähigkeit für E-Rechnungen basierend auf der Norm EN-16931 ab dem 1. Januar 2025 sicherstellen müssen. Die Norm selbst befindet sich aber noch in der Überarbeitung, um sie an die Bedürfnisse der Unternehmen für die Nutzung im B2B-Bereich anzupassen. Bei dieser Überarbeitung gibt es bereits Verzögerungen. Nach aktuellem Zeitplan wird die zuständige Working Group beim CEN-Komitee ihre Empfehlungen voraussichtlich erst Anfang 2025 vorlegen. Das CEN-Komitee will diese Empfehlungen im zweiten Quartal 2025 beschließen und veröffentlichen. Diese neue Fassung der Norm tritt erst 18 Monate später, also Ende 2026, in Kraft.

Auch zum Richtlinienvorschlag ViDA steht die politische Einigung noch aus. Sollte es dadurch oder aus anderen Gründen zu weiteren Verzögerungen bei der Überarbeitung der Norm EN-16931 kommen, bitten wir, dies durch eine Anpassung der Übergangsregelungen zu berücksichtigen.

Aus dem oben dargestellten Zeitablauf wird ersichtlich, dass die Unternehmen von Anfang 2025 bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Norm mit technischen Übergangslösungen arbeiten müssen. Daher bewerten wir es als positiv, dass die Finanzverwaltung den Transformationsprozess wohlwollend begleiten will. Während dieser Umstellungsphase kann es zu Anpassungsproblemen kommen, die nicht vorhersehbar sind. Wir bitten Sie schon heute, auf solche Probleme ggf. kurzfristig mit Nichtbeanstandungsregelungen zu reagieren.

Bei der gesetzlichen Einführung der E-Rechnung wurde den Unternehmen versichert, dass insbesondere in der Übergangsphase gem. § 27 Abs. 38 UStG keine neuen sanktionierbaren Sachverhalte entstehen sollen. Allerdings ergeben sich auch nach dem vorliegenden Entwurf des BMF-Schreibens zusätzliche Anforderungen, die aus unserer Sicht zu Sanktionen führen können.

Auf folgende Punkte möchten wir insbesondere hinweisen:

- Prüfung der Ansässigkeit des Unternehmens in Deutschland (Rz. 11),
- Behandlung von möglichen Abweichungen zwischen Bilddatei und strukturierten Rechnungsdaten (Rz. 28),
- Integrierung aller umsatzsteuerlichen Pflichtangaben in die E-Rechnung (Rz. 31),
- Sicherstellung einer elektronischen Übermittlung (Rz. 32 - 37),
- E-Rechnung für alle Dauerschuldverhältnisse (Rz. 38),
- Rechnungsberichtigung von E-Rechnungen nur auf elektronischem Weg (Rz. 40) und
- Gewährung des Vorsteuerabzugs (Rz. 45 – 50).

Um zusätzliche Belastungen durch die Einführung der E-Rechnung zu vermeiden, sollten für die Übergangszeit ein Vertrauensschutz ermöglicht werden. Zudem sollten bislang geltende Erleichterungen bzgl. der Rechnungsbestandteile und der Rechnungsberichtigung beibehalten werden.

Kurzfristig sollte die Einführung der E-Rechnung durch Maßnahmen flankiert werden, die den Unternehmen die Implementierung erleichtern und damit die Akzeptanz der E-Rechnung erhöhen:

- Das BMF sollte – ggf. in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) – möglichst kurzfristig eine FAQ-Liste zur Beantwortung von technischen Fragen veröffentlichen, die nicht im BMF-Schreiben aufgegriffen werden.
- Die Finanzverwaltung sollte sich mit einer breit angelegten Informationskampagne an die Unternehmen wenden.
- Es sollte ein staatliches Tool zum Erstellen, Empfangen und Visualisieren von E-Rechnungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten „Fehlinvestitionen“ der Unternehmen in der Umstellungsphase vermieden werden.

In der Anlage äußern wir uns detailliert zum BMF-Entwurf. Sollten uns weitere Hinweise aus den Unternehmen erreichen, werden wir Ihnen diese auch nach Ablauf der Rückmeldefrist übermitteln. Wir bitten um Berücksichtigung, möglichst im Anwendungsschreiben.

Für Fragen und den weiteren Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Zu Rz. 5 – Lesbarkeit elektronischer Rechnungen

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein. „Lesbarkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die XML-Datei maschinell auswertbar sein muss (maschinelle Lesbarkeit) – Rz. 5 Satz 2 BMF-Entwurf.

Da auch interoperable Formate zulässig sind, sofern sich die Geschäftspartner darauf einigen, wird nicht zwingend eine XML-Datei vorliegen.

Petition:

Satz 2 sollte wie folgt umformuliert werden: „Lesbarkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der **strukturierte Teil der E-Rechnung**, z.B. die XML-Datei maschinell auswertbar sein muss (maschinelle Lesbarkeit).

Wir schlagen vor, im gesamten BMF-Schreiben diese Begrifflichkeit zu verwenden.

Visualisierungstool

Weiter heißt es in Rz. 5: [...] Folge aus der maschinellen Auswertbarkeit einer standardisierten Datei ist auch, dass die Datei durch ein **Visualisierungstool** menschenlesbar angezeigt werden kann.

Dies wird teilweise so interpretiert, dass Unternehmen zwar ein Visualisierungstool haben können, sie aber nicht dazu verpflichtet sind. Teilweise wird wegen des ähnlichen Wortlautes in den GoBD befürchtet, dass für die spätere Betriebsprüfung ein Visualisierungstool zwingend vorgehalten werden muss, um dem Betriebsprüfer Einblick zu gewähren (Z1-Zugriff).

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, dass sich die Äußerungen in Rz. 5 ausschließlich auf die Umsatzsteuer beziehen und keine Anforderungen bzgl. Betriebsprüfung gesetzt werden. Es sollte keine Pflicht zur Anschaffung eines Visualisierungstools geschaffen werden.

Zu Rz. 10 – Ausstellungsfrist

Gemäß Rz. 10 besteht für **sämtliche Rechnungen** die Pflicht zur Ausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung, ungeachtet des zu verwendenden Formats. Dies geht über die gesetzliche Regelung hinaus, die für steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG keine Pflicht zur Rechnungsstellung vorschreibt; siehe § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG.

Petition:

Wir bitten um Klarstellung.

Zu Rz. 11 – Definition des inländischen Unternehmers

Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ist gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2. Halbsatz UStG regelmäßig eine E-Rechnung (vgl. Rn. 21 bis 30) auszustellen.

Umsätze zwischen inländischen Unternehmern liegen vor, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind. Die Ansässigkeit im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete liegt vor, wenn der Unternehmer in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine (umsatzsteuerrechtliche) Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unter den Ansässigkeitsbegriff fallen entsprechend der Definition auch umsatzsteuerliche Betriebsstätten. Ob ein Geschäftspartner in Deutschland mindestens eine Betriebsstätte hat oder lediglich eine umsatzsteuerliche Registrierung, ist weder für einen Rechnungsempfänger noch einen Rechnungssteller erkennbar. Zur Feststellung, ob ein Geschäftspartner tatsächlich in Deutschland eine Betriebsstätte hat oder nicht, wären verwaltungsaufwändige Abfragen und neue Stammdatenkennzeichen erforderlich.

Auf der Ausgangsseite besteht in Rz. 46 bereits eine Vertrauensschutz-Regelung, nach der sich der Rechnungssteller auf die Angaben des Leistungsempfängers verlassen kann, ob dieser im Inland ansässig ist. Folglich entsteht keine Verpflichtung zur Sendung einer E-Rechnung, sofern der Leistungsempfänger angibt, dass er kein inländischer Unternehmer ist. Ein vergleichbarer Vertrauensschutz ist auch eingangsseitig erforderlich.

Wenn ein Rechnungssteller eine deutsche USt-IdNr. verwendet, aber seinen Sitz im Ausland hat und demzufolge eine Papierrechnung sendet, soll sich der Rechnungsempfänger darauf verlassen können, dass der Rechnungssteller nicht in Deutschland ansässig ist (Vertrauensschutz). So werden aufwändige Abfragen vermieden.

Petitum:

Es sollte eine Vertrauensschutz-Regelung aufgenommen werden, dass sich der Leistungsempfänger (analog Rz. 46) auf die Angaben des Rechnungsstellers verlassen kann, dass dieser im Ausland ansässig ist.

Anderenfalls sollte klargestellt werden, welche geeigneten Abfragemöglichkeiten über die Ansässigkeit in Deutschland die Finanzverwaltung kurzfristig zur Verfügung stellen wird.

Attraktionsprinzip

Nach Abschn. 13b.11 Abs. 1 Satz 7 UStAE gilt das so genannte Attraktionsprinzip der Niederlassung („Force of Attraction – FoA“): Hat ein Unternehmer seinen Sitz im Inland und erbringt seine ausländische Betriebsstätte einen im Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz, dann ist der Unternehmer als im Inland ansässig zu betrachten, selbst wenn der Sitz des Unternehmers an diesem Umsatz nicht beteiligt war (vgl. Artikel 54 der MwStVO, Durchführungsverordnung EU/282/2011 des Rates). Es ist unklar, ob in diesen Fällen für die ausländische Betriebsstätte die Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung besteht, da es sich lediglich um einen fiktiven inländischen B2B Umsatz handelt.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung, ob diese Fälle unter die E-Rechnungspflicht fallen.

Sollte dies der Fall sein, bitten wir um Aufnahme einer Übergangsregelung, dass in diesen Fällen bis zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen sowie des EU-Meldesystems eine sonstige Rechnung nach § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG ausgestellt werden kann. Das sollte auch für die umgekehrten Fälle

gelten, in denen eine ausländische Betriebsstätte eines inländischen Unternehmers eine E-Rechnung empfangen müsste.

Bei den Unternehmen besteht Unsicherheit, ob steuerbare, aber **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen**, in den Anwendungsbereich der verpflichtenden E-Rechnung fallen, sofern leistender Unternehmer und Leistungsempfänger in Deutschland ansässig sind und der Leistungsempfänger lediglich eine umsatzsteuerliche Registrierung im Empfängerland hat.

Petition:

Wir bitten um Klarstellung. Für ein besseres Verständnis wäre ein Beispiel wünschenswert.

Zu Rz. 16 – Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung

Wir bitten um Klarstellung, dass es sich in den Fällen, in denen ein Unternehmen freiwillig gegenüber einem Unternehmer über eine umsatzsteuerfreie Leistung abrechnet, um eine sonstige Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG handelt, die in einem beliebigen elektronischen Format versandt werden kann.

Zu Rz. 23 – Beispiele für zulässige europäische elektronische Rechnungsformate

Die Finanzverwaltung stellt in Rz. 23 klar, dass grundsätzlich auch europäische Rechnungsformate, die der Norm EN 16931 entsprechen, für die Abrechnung inländischer Umsätze verwendet werden können. Diese grundsätzlich positive Aussage erweckt ggf. den Eindruck, dass im Inland ansässige Tochterunternehmen oder Betriebsstätten ausländischer Lieferanten gegenüber ihren deutschen Kunden ihre nationalen Rechnungsformate für inländische B2B-Umsätze ohne weiteres verwenden dürfen.

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass die Abrechnung inländischer B2B-Umsätze in anderen europäischen Rechnungsformaten aus Sicht der Finanzverwaltung zwar grundsätzlich zulässig ist, aber einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern bedarf.

Zu Tz. 24 – Überarbeitung der Norm EN 16931

Hier ist anzumerken, dass die EN 16931 noch nicht final an die Bedürfnisse von Unternehmen der Privatwirtschaft angepasst wurde. Der Zeitrahmen für die Arbeiten in den technischen Arbeitsgruppen ist vielmehr bis Ende 2024 verlängert worden. Mit einer Veröffentlichung der abgestimmten Standards wird derzeit frühestens im 2. Quartal 2025 gerechnet. Nach unserer Kenntnis tritt die Neufassung der Norm eineinhalb Jahre nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Erst danach können die neuen Produkte der Softwareunternehmen und Dienstleister genutzt werden.

Petition:

Satz 3 sollte entsprechend angepasst werden, dass die Norm noch mindestens bis Mitte 2025 angepasst wird und die Neufassung erst nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden kann.

Zu Rz. 27 u. 28 – Hybride Formate

Im Fall von Abweichungen zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor.

Enthält der Bildteil dagegen abweichende Rechnungsangaben (z. B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), stellt er ggf. eine weitere (sonstige) Rechnung dar, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind.

Die mögliche Rechtsfolge einer § 14c Rechnung bei abweichenden Angaben in der Bilddatei führt zu einer erweiterten Prüf-/Kontrollpflicht, obwohl für den Vorsteuerabzug nur der strukturierte Teil maßgeblich ist und eine Lesbarkeit für das menschliche Auge nicht mehr maßgeblich sein soll; siehe Rz.5 Satz 3: „Daher ist die zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments nicht erforderlich“.

Unternehmen weisen zudem darauf hin, dass es auch aus rein technischen Gründen möglich ist, dass der Bildteil eines hybriden Formats vom XML-Datensatz abweicht. Das könne insbesondere dann der Fall sein, wenn z. B. lange Zeichenfolgen im PDF-Dokument abgeschnitten werden (Firma, Ort, Leistungsbeschreibung etc.) oder dort Rundungen auf zwei Nachkommastellen erfolgen. Derartige Abweichungen dürfen nicht zur Anwendung des § 14c-UStG führen.

Das gilt insbesondere, da die strukturierten Daten als führendes Format angesehen werden, mit der Folge, dass die Bilddatei nicht für Zwecke des Vorsteuerabzugs herangezogen werden soll. Daher kann sich keine Gefährdung des Steueraufkommens ergeben.

Petitur:

Wir bitten um Anpassung des Absatzes in Rz. 28, dass eine Abweichung im Bildteil zu keiner weiteren (sonstigen) Rechnung führt, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG geprüft werden müssen.

Zu Rz.31 – Umfang der E-Rechnung

Erhaltene Anzahlungen, Darstellung in der Schlussrechnung

Entsprechend Rz. 31 muss *eine ordnungsgemäße Rechnung alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten.*

Bei Schlussrechnungen sind gem. Abschnitt 14.8 UStAE die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und die darin enthaltene Umsatzsteuer jeweils separat vom Gesamtbetrag abzusetzen. Dafür ist bisher in der E-Rechnung kein Feld vorgesehen, so dass die Aufgliederung der erhaltenen Anzahlungen und Umsatzsteuerbeträge in einer unstrukturierten Anlage erfolgen muss.

Petitur:

Die Darstellung der erhaltenen Anzahlungen und Umsatzsteuerbeträge in einer unstrukturierten Anlage zur E-Rechnung sollte weiterhin möglich sein, bis eine technische Lösung zur Angabe bzw. Darstellung im strukturierten Teil der E-Rechnung gefunden ist.

Integrierter Anhang

Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen, jedoch können ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.

Es bestehen Unklarheiten darüber, was unter dem Begriff „integriert“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist.

Petitur:

Es sollte erläutert werden, was unter einem „integrierten Anhang“ zu verstehen ist. Wir bitten außerdem um Klarstellung, dass Anhänge auch in einem unstrukturierten Format beigefügt werden können.

Kurzbezeichnungen

Die Unternehmen nutzen zurzeit in elektronischen Rechnungen eindeutig zuordnbare Kurzbezeichnungen, z. B. GLN für die Angaben des Rechnungsempfängers und GTIN für die Leistungsbeschreibung. Dies sind allgemeingültige Codes, aus denen sich eindeutig der Leistungsempfänger und die erbrachte Leistung ergeben.

Petitur:

Die Nutzung eindeutiger Codes sollte weiterhin möglich sein.

Verweis auf weitere Dokumente

§ 31 Abs. 1 UStDV sollte auch unter den neuen Regelungen weiter anwendbar sein, so dass sich die Angaben gem. § 14 Abs. 4 UStG weiterhin aus mehreren Dokumenten ergeben können. Es wäre daher wünschenswert, wenn im BMF-Schreiben geregelt wird, dass es gestattet ist, auf weitere Dokumente (z. B. Verträge, Bestellungen) Bezug zu nehmen, ohne dass diese Dokumente der E-Rechnung als Anhang beigefügt werden müssen. Auch bei Ausstellung elektronischer Rechnungen reicht es bislang, wenn diese Dokumente den Vertragspartnern bekannt sind und die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind. Diese Unterlagen müssen existieren, aber den Rechnungen nicht beigefügt sein (so auch BFH-Urteil vom 16.01.2014, V R 28/13, Rz. 15).

Petitur:

Der Verweis auf ein Dokument, das beiden Parteien vorliegt, sollte unbedingt weiter möglich sein, ohne dass das Dokument in die E-Rechnung integriert werden muss.

Zu Rz. 32,35 und 37 – Übermittlung der E-Rechnung

Gem. § 14 Abs. 1 S. 2 UStG (ab 01.01.2025) handelt es sich bei einer E-Rechnung um eine Rechnung, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“ Der Gesetzeswortlaut definiert nicht die Art der Übermittlung.

Mit der Festlegung auf eine elektronische Übertragung werden andere denkbare Übertragungswege ausgeschlossen. Insgesamt sollte keine Festlegung erfolgen, um auch künftige Entwicklungen nicht auszuschließen.

Übermittlungsweg, hier: externe Speichermedien

Laut BMF-Entwurf muss die Übermittlung einer E-Rechnung in elektronischer Form erfolgen (Rn. 32, S. 1). Dabei soll die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium wie beispielsweise einem USB-Stick nicht die Voraussetzung der Übermittlung in elektronischer Form erfüllen (Rn. 35). Die gesetzliche Grundlage für diese Schlussfolgerungen erscheint uns nicht ohne Weiteres ersichtlich. Das Gesetz spricht nicht davon, dass die „Übermittlung einer E-Rechnung in elektronischer Form“ zu erfolgen hat, sondern davon, dass die E-Rechnung „in einem strukturierten elektronischen Format ... übermittelt und empfangen wird...“ (§ 14 Abs. 1 S. 3 UStG n.F.).

Es ist anhand der Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich, dass die Übermittlung per USB-Stick – anders als z. B. der Versand per Mail – nicht ausreichen soll.

Gerade im Hinblick auf mögliche Probleme beim Versand über das Internet, beispielsweise im Falle eines Netzwerkausfalls oder zu großem Datenvolumen der Rechnung, sollte die Übermittlung per Datenträger als mögliche Fall-Back-Lösung nicht ausgeschlossen werden.

Die Befürchtung, dass Leistungsempfänger ungewollt E-Rechnungen als Datenträger erhalten, ist unbegründet, da dies sehr kostenintensiv ist, und kann zudem zivilrechtlich vereinbart bzw. ausgeschlossen werden.

Petition: Einschränkende Festlegungen der Finanzverwaltung zum Übertragungsweg sollten unterbleiben. Der Übertragungsweg sollte einer zivilrechtlichen Vereinbarung der Vertragsparteien vorbehalten werden.

Zu Rz. 37 – Übermittlung und Empfang von Rechnungen – Verweigerung der Annahme

Wird die Annahme einer E-Rechnung verweigert, gelten die Pflichten des Rechnungsausstellers als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, wie das Bemühen um eine ordnungsgemäße Übermittlung nachgewiesen werden kann.

Zu Rz. 38 – Verträge als Rechnung

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Absatz 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Es bestehen Unklarheiten, welcher Leistungszeitraum gemeint ist und wie die initiale E-Rechnung datiert werden soll, insbesondere wenn es sich um ein bereits bestehendes Dauerschuldverhältnis handelt.

Was bedeutet „beigefügt“ im Gegensatz zu „integriert“, wie es in Rz. 31 heißt?

Petitur:

Wir bitten um Klarstellung.

Zu Rz. 38 f. – Verträge als Rechnung

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung nach § 27 Absatz 38 UStG eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2025 begründet worden sind.

Bei Dauerschuldverhältnissen soll für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt werden, bei der entweder der Vertrag als Anhang hinzugefügt wird oder aus dem sonstigen Inhalt klar hervorgeht, dass es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt.

Auch für alle bereits bestehenden Dauerschuldverhältnisse soll spätestens nach Ende der Übergangsfrist gem. § 27 Abs. 38 UStG einmalig eine E-Rechnung ausgestellt werden. Dies ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Durch diese Regelung werden die Rechnungssteller gezwungen, bestehende gültige Rechnungen neu auszustellen und die Rechnungsempfänger, die eine große Anzahl Dauerschuldverhältnisse haben, werden mit einem hohen Rechnungseingangsvolumen belastet. Die damit verbundenen Zahlungsvorgänge werden bereits aufgrund anderer interner Prozesse (z.B. Dauerauftrag, Lastschrift) ausgelöst und dürfen nicht doppelt erfolgen.

Petitur:

Für bestehende Dauerschuldverhältnisse, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet wurden, sollte keine E-Rechnung neu ausgestellt werden müssen. Nur bei Neubegründung eines Dauerschuldverhältnisses bzw. bei dessen Änderungen ab dem 01.01.2027 bzw. 2028 sollte eine E-Rechnung ausgestellt werden müssen.

Zu Rz. 40 – Berichtigung

Berichtigungen fehlerhafter Angaben in einer E-Rechnung sollen gem. dem Entwurf des BMF-Schreibens nur in der für diese vorgeschriebenen Form erfolgen.

Übergangszeit

In der Übergangszeit gem. § 27 Abs. 38 UStG besteht bis zum Eintritt der Sendeverpflichtung keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. Folglich sollte auch keine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Berichtigung einer E-Rechnung bestehen. Damit könnten E-Rechnungen bis zum 31.12.2026 auch noch in Papierform oder mittels nicht strukturierter Formate (z.B. PDF) berichtigt werden; Unternehmen mit einem Umsatz unter 800.000 € haben diese Möglichkeit bis zum 31.12.2027. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung.

Petitum:

Die Formulierung in Rz. 40 sollte wie folgt angepasst werden: „Daher muss die Berichtigung einer E-Rechnung ebenfalls in der für diese vorgeschriebenen Form ... erfolgen, wenn die Übergangsregelungen gem. § 27 Abs. 38 UStG nicht mehr in Anspruch genommen werden können.“

Korrekturen ohne Wertänderung

Bei Korrekturen ohne Wertänderung besteht in der Praxis die Problematik, dass die CEN-Norm keinen strukturierten Nachrichten-Typ vorsieht, der für die Übertragung von isolierten, einzelnen Rechnungselementen vorgesehen ist. Die Berichtigung im Wege einer vollständigen Stornierung und Neuausstellung der Rechnung (unter Bezugnahme auf die Ursprungsrechnung) wäre aufgrund maschineller Systemzwänge für Berichtigungen ohne Wertänderung unverhältnismäßig. Eine **Stornierung** ist gegenwärtig bei Rechnungen, die auf der EN 16931 basieren, auch noch nicht möglich.

Für den Fall, dass eine Vielzahl von Rechnungen den gleichen Fehler aufweisen, sollte es möglich bleiben, über eine (unstrukturierte) Korrekturmitteilung die Rechnungsangabe zu korrigieren, die die in einem Anhang aufgelisteten Rechnungen betreffen. Diese Sammel- oder Massenkorrekturen sollten weiter möglich bleiben, da es sich teilweise um tausende von Rechnungen handelt. Müssten jeweils einzelne elektronische Korrektur-Rechnungen erstellt werden, würde dies zu einem immensen Aufwand führen.

Petitum:

Falls ein einzelnes Element einer Rechnung, insbesondere ohne Betragsveränderung – z. B. falsche Hausnummern – nachträglich berichtigt werden muss, sollte dies wie bisher in einer „unstrukturierten Dateiform“ (z. B. per PDF oder Papier) unter Angabe der ursprünglichen Rechnungsnummer mitgeteilt werden können (Abschn. 14.11 Abs. 1 UStAE, § 31 Abs. 5 UStDV). Auch sollten Sammelkorrekturen in unstrukturierter Form weiterhin möglich bleiben.

Verwendung des entsprechenden Dokumententyps

In der Rz. 40 wird bei der Durchführung von Berichtigungen die „*Verwendung des entsprechenden Dokumententyps*“ gefordert. Es ist nicht eindeutig, was mit dem Begriff „Dokumententyp“ in diesem Zusammenhang gemeint ist.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung.

Zu Rz. 41 – Betrags-/ Mengenreklamation durch den Leistungsempfänger

In der Praxis ist es üblich, dass der Leistungsempfänger den Leistenden über Preis-/Mengenabweichungen (nach unten) informiert und anhand dieses Beleges weitere Buchungs- und Zahlungsströme steuert. Dies ist weiterhin notwendig, da es andernfalls zu erheblichen prozessualen Verzögerungen und Mehraufwand bei Rechnungsbearbeitungen kommt. Nach unserer Interpretation von Rz. 41 ist dies gewährleistet, was wir begrüßen.

Das Gesetz sieht für die Fälle des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG (2025) die Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung vor. In Abschn. 14.5 Abs. 19 S. 7 UStAE ist definiert, dass es ausreicht, wenn auf einer Rechnung i.S.v. § 14 UStG auf Rabattvereinbarungen

lediglich hingewiesen wird. Damit die Vertraulichkeit der Konditionen bei Mengenstaffeln gewährleistet bleibt, sollte bei Zahlungen aufgrund von Rabattvereinbarungen keine ergänzende E-Rechnung ausgestellt werden müssen. Stattdessen sollte ein (freiwilliger) Belegaustausch im Sinne von Satz 2 ausreichend sein.

Petitur:

Wir bitten um Klarstellung, dass bei Zahlungen aufgrund von Rabattvereinbarungen ein freiwilliger Belegaustausch ausreichend ist, sofern § 17 Abs. 4 UStG Satz 1 nichts anderes vorschreibt. Der Beleg hat nicht die Form einer Rechnung und es ist kein Austausch in elektronischer oder strukturierter Form erforderlich.

Zu Rz. 46-50 – Vorsteuerabzug

Entsprechend Rz. 47 soll der Vorsteuerabzug verloren gehen, soweit keine E-Rechnung ausgestellt wird. Dies wird von den Unternehmen als unangemessen bewertet. Der Vorsteuerabzug knüpft an die Leistung an. Soweit die Rechnung bezahlt wurde, besteht kein Grund, den Vorsteuerabzug zu versagen, wenn die weiteren Anforderungen an die Rechnung erfüllt sind. Eine Gefährdung des Steueranspruchs des Staates besteht gerade nicht. Zwar wird in Randziffer 48 eine Berichtigungsmöglichkeit durch nachträgliche Ausstellung einer E-Rechnung eröffnet. Dies führt jedoch zu einem erheblichen Aufwand seitens der Betroffenen. Die Möglichkeit der Anerkennung durch die Finanzverwaltung in Randziffer 49 ist so streng formuliert, dass befürchtet wird, dass sie in der Praxis kaum Anwendung finden wird.

Das BMF-Schreiben enthält Regelungen zur Frage, wie der Rechnungsaussteller mit unklaren Informationen über die Eigenschaft der Ansässigkeit des Leistungsempfängers umzugehen hat. Leider enthält das Schreiben keine Vertrauensschutzregelung zum Vorsteuerabzug beim Empfang einer sonstigen Rechnung, wenn der Aussteller zur E-Rechnung verpflichtet gewesen wäre. Die Regelungen in Rz. 49 und 50) sind unserer Ansicht nach unzureichend; außerdem ist unklar, ob sie nur im Übergangszeitraum oder auch darüber hinaus gelten. Eine analoge Regelung wie in Rz. 46 beim Leistungsempfänger wäre zu begrüßen.

*Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter **Anlegung eines strengen Maßstabes** ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dienen und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen.*

Petitur:

Entsprechend unseres Petitus zu Rz. 11 sollte eine Vertrauensschutz-Regelung aufgenommen werden, dass sich der Leistungsempfänger (analog Rz. 46) auf die Angaben des Rechnungsstellers verlassen kann.

Es sollte erläutert werden, was unter „strenger Maßstab“ zu verstehen ist. Ein Beispielfall zur Einordnung wäre wünschenswert. Insgesamt sollte insbesondere im Jahr 2025 eine unternehmensfreundliche Handhabung sichergestellt werden.

Zu Rz. 50 – Vorsteuerabzug im Übergangszeitraum gem. § 27 Abs. 38

Gemäß Rz. 50 wird alleine aufgrund der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG in Anspruch nehmen konnte.

Wir begrüßen dieses Entgegenkommen der Finanzverwaltung, jedoch erscheint uns die momentane Formulierung noch zu unkonkret. Denn es bleibt unklar, welche Informationen ausreichen, um anzunehmen, dass der Rechnungsempfänger von der Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG durch den Rechnungsaussteller ausgehen konnte.

Wir gehen nicht davon aus, dass der Rechnungsaussteller dem Rechnungsempfänger seine Vorjahresumsätze oder die Vorjahresumsätze des umsatzsteuerlichen Organkreises (sofern bekannt) mitteilen wird. Eine schriftliche Abfrage, ob der Rechnungsaussteller von der Übergangsregelung betroffen ist, halten wir insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Übergangsregelung nur für ein Kalenderjahr gilt, für unverhältnismäßig.

Des Weiteren möchten wir in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 15.2a Abs. 6 Satz 2 UStAE hinweisen, demzufolge bei der Überprüfbarkeit der Rechnungsangaben der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben soll. Obwohl die Art der Rechnung keine explizite Rechnungsangabe ist, bitten wir darum, dass auch bei der Überprüfung der Art der Rechnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird, um dem Rechnungsempfänger in Bezug auf den Vorsteuerabzug einen gewissen Vertrauensschutz zu gewähren.

Petition:

Der Teilsatz „sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte“ sollte gestrichen werden. Dem Rechnungsempfänger sollte keinerlei Prüfung der Umsatzgrenze auferlegt werden, da so für ein einzelnes Jahr neue Prozesse aufgesetzt werden müssten.

Zu Rz. 51 – Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Sofern in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Müssen bei hybriden Rechnungsformaten die Bilddateien auch zwingend archiviert werden?

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, dass nur der strukturierte Teil der Rechnung aufbewahrt werden muss.

Ebenfalls wird in Rz. 51 ausgeführt, dass „eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung“ sichergestellt sein muss.

Petitur:

Wir bitten um Klarstellung, dass es ausreicht, dass der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung die XML-Datei / der strukturierte Teil der E-Rechnung, die als Anhang zur Buchung archiviert wurde, zur Verfügung gestellt wird und diese Datei dann ausgewertet werden kann. Des Weiteren sollte keine Pflicht zur Anschaffung eines Visualisierungstools damit verbunden sein

Zu Rz. 55 – Übergangsregelung

Mit der Rz. 55 soll die Übergangsregelung in § 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG abgebildet werden. Dies gelingt nicht vollständig. Die Übergangsregelung bezieht sich nur auf Umsätze, die nach dem 31.12.2026 ausgeführt werden. Dies sollte aus Gründen der Klarheit ergänzt werden.

Petitur:

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: *„Hat der Gesamtumsatz i. S. v. § 19 UStG des rechnungsausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen, kann eine Rechnung **für einen nach dem 31. Dezember 2026 ausgeführten Umsatz** bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 für einen bis dahin ausgeführten Umsatz ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.“*

Weitere Anmerkungen:

Nicht im Entwurf des BMF-Schreibens geregelt:

Kontoauszug als Rechnung

Abschn. 14.1 Abs. 1 Satz 5 UStAE: Soweit ein Kreditinstitut mittels Kontoauszuges über eine von ihm erbrachte Leistung abrechnet, kommt diesem Kontoauszug Abrechnungscharakter zu, mit der Folge, dass dieser Kontoauszug eine Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG darstellt.

Petitur:

Wir bitten um Klarstellung, dass diese Regelung auch nach dem 01.01.2025 gilt.

Pflicht zum Papierbeleg bei Kombinationsgeräten aus preisrechnenden Waagen und Kassen

Richtlinie 2014/31/EU Anhang I Ziff. 14, Abs. 4 schreibt vor, dass bei preisrechnenden Waagen andere Funktionen als das Wägen und Berechnen der Preise pro Artikel nur dann zulässig sind, wenn alle Angaben über sämtliche Vorgänge auf einem Bon oder Etikett für den Kunden ausgedruckt werden. Die Richtlinie wird eindeutig als ausgedruckt auf Papier interpretiert. Ein rein elektronischer Beleg ist unzulässig. Der Einzelhandel arbeitet mit einem inhaltsgleichen Doppel. Über das BMWK wurde eine Änderung der Richtlinie angestoßen.

Petitur:

In diesen Fällen sollte der Papierbeleg weiterhin zulässig sein. Das BMF sollte sich auf EU-Ebene – ggf. gemeinsam mit dem BMWK – für eine Änderung der Richtlinie 2014/31/EU einsetzen.

Sofern die Finanzverwaltung unserem obigen Petitum nicht folgt, muss vom leistenden Unternehmer ein inhaltsgleiches Doppel erstellt werden. Bereits in unseren Hinweisen zu Rz. 27 und 28 haben wir angemerkt, dass es aus rein technischen Gründen möglich ist, dass der Bildteil vom strukturierten Datensatz abweichen kann. Auch bei dem verpflichtenden Ausdruck eines Papierbeleges in Kombination mit der E-Rechnung darf es nicht zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung von § 14c UStG kommen.

Petitur:

Bei der Pflicht zur Ausstellung eines Papierbelegs aufgrund der Richtlinie 2014/31/EU sollte die Anwendung von § 14c UStG im Zusammenhang mit der E-Rechnung ausgeschlossen werden.